49. Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen

49.1

[1]Miet- und Belegungsbindungen an zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2010 im Rahmen der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) geförderten Mietwohnungen, welche gemäß der Förderentscheidung innerhalb von fünf Jahren auslaufen, können auf Antrag des Förderempfängers durch eine neue Förderentscheidung für weitere 15 Jahre unmittelbar anschließend an das bisherige Bindungsende verlängert werden. [2]Voraussetzung ist, dass hierfür ein erheblicher, nicht nur kurzfristiger Bedarf besteht (vergleiche Nr. 6.1). [3]Das objektabhängige Darlehen wird zu den bis dahin geltenden Konditionen fortgeführt; der Zinssatz für das belegungsabhängige Darlehen wird jährlich neu für den Zeitraum der Verlängerung der Belegungsbindung festgesetzt.

49.2

[1]Auslaufende Förderentscheidungen, die im Rahmen der Richtlinie für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR) gefördert wurden, können auf Antrag des Förderempfängers durch eine neue Förderentscheidung für weitere zehn Jahre unmittelbar anschließend an das bisherige Bindungsende verlängert werden. [2]Die Belegungsbindung verlängert sich entsprechend. [3]Voraussetzung ist, dass hierfür ein erheblicher, nicht nur kurzfristiger Bedarf besteht (vergleiche Nr. 6.1). [4]Der Zinssatz für das Darlehen wird ab dem Zeitpunkt der Verlängerung für den noch nicht getilgten Darlehensrestbetrag mit dem für eine Neubewilligung geltenden Zinssatz gewährt.